

Widerrückung ist die Kündigung des Vertrags durch den Kunden, wenn die
Leistungsgegenstände nicht den im Vertrag festgelegten Anforderungen entsprechen.
Die Kündigung ist einseitig durch den Kunden möglich, wenn die
Leistungsgegenstände nicht den im Vertrag festgelegten Anforderungen entsprechen.

- a) in einem Anhang des Vertrags, in dem die wesentlichen Vertragsbedingungen festgelegt sind;
- b) in öffentlichen Verkehrsmitteln oder in öffentlichen Räumen und Plätzen;
- c) in einer Werbeeinblendung, die mit einer Auslegung oder einem ähnlichen Anlass verbunden war.

Im Gegensatz zu lit a und b, die dem Art 1 der Richtlinie entsprechen, ist der Gesetzgeber bei lit c von Art 8 der Richtlinie Gebrauch gemacht, der es dem Mitgliedstaat ermöglicht, noch günstigere Verbraucherschutzbestimmungen zu erlassen oder beizubehalten.

Dem Widerrufsrecht unterliegt auch die Anbahnung durch Telefonat, wenn ein
Tatsächliches nach Art 2 erfüllt ist.⁴⁰ Nicht dem Widerrufsrecht unterworfen sind Verträge,
die auf schriftlichem Weg an den Kunden herangetragen werden, da dort der
Überprüfungsprozess des angebotenen geschäftlichen Kontakts fehlt.⁴¹ Für den
Vertragsabschluss sind die Voraussetzungen des Art 1 Abs 2 lit c der RL zu beachten.
Das Widerrufsrecht steht dem Kunden aber nur dann zu, wenn er glaubhaft machen kann,
dass er zum Vertragsschluss gedrängt wurde (Art 2 letzter Halbsatz).⁴² Dann weicht
Art 2 von Art 406 OR ab, der diesen Punkt nicht enthält.

Die Beweislast für die Voraussetzungen des Widerrufsrechts obliegt nach Art 6 SR
dem Kunden.⁴³

Obne den genannten Zusatz muss der Kunde seinen Beweis für das Vorliegen der
sachlichen, persönlichen und zeitlichen Voraussetzungen erbringen. Dies ist typischer
von der Faktenevidenz und den konkreten Vertragsparamen v. a. das Vorliegen einer
Abhängigkeit mit dem typischen Leistungsgegenstand.⁴⁴
Es stellt sich die Frage, ob die Glaubhaftmachung zum Vertrag geschlossen worden ist, um
eine Umkehrung der an sich bereits bestehenden Beweislast oder eine Erleichterung
für den Verbraucher und somit eine Lockerung seiner Widerrufsrechte zu bewirken.
Es ist letzteres gegeben ist, stellt sich zusätzlich die Frage, ob diese Lockerung in der
RL ihre Deckung findet oder nur analog ist.

Art 3 (Ausnahmen)

Der Kunde hat kein Widerrufsrecht, wenn er
a) die Vertragsverhandlungen ausschließlich gewünscht hat,
b) seine Erfüllung an einem Markt oder Messstand abgeben hat.

Im Gegensatz zur RL (Art 1 Abs 1) bezieht sich Art 3 lit a des Gesetzes nicht zu
vertragen, dass der Mensch auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erfolgt, sondern
sieht eine Ausnahme nur dann vor, wenn der Kunde die Vertragsverhandlungen
ausschließlich gewünscht hat.⁴⁵

Wie bei lit a fehlt auch bei lit b das Schutzbedürfnis des Kunden, da Markt- und
Messstände im Grunde nur eine Erweiterung der "Geschäftszone" darstellen.⁴⁶

⁴⁰ OR-Gesetzbuch 191
⁴¹ OR-Gesetzbuch 194
⁴² Botschaft BBl 1990 II 288
⁴³ Vgl. OR-Gesetzbuch 287
⁴⁴ OR-Gesetzbuch 287
⁴⁵ Botschaft und Antrag zur Fassung an den Landtag Nr. 234/1992, S.
⁴⁶ OR-Gesetzbuch 282 und 298